

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.07.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1030/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.09.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag §24 GO - Richtlinie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag Nr.107/21 gemäß § 24 GO vom 22.05.2021

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Aufgrund eines Bürgerantrages gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass der Rat der Stadt Wuppertal eine Richtlinie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Halten oder Parken sowie zum Befahren der innerstädtischen Fußgängerzonen, analog zur vorhandenen Richtlinie der Stadt Offenbach, erlässt.

Laut der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung-Ordnung, hier zu § 46, sind Ausnahmegenehmigungen nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. Der Erlass einer Richtlinie zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist in der Verwaltungsvorschrift nicht vorgesehen, deshalb wäre diese laut Auskunft der Fachaufsicht

der unteren Straßenverkehrsbehörden, hier der Bezirksregierung Düsseldorf, nicht rechtskonform.

Der Bezirksregierung ist für ihren Regierungsbezirk keine Richtlinie bekannt die so etwas regelt, auch wäre hierzu von dort keine Zustimmung erteilt worden.

Die Befahrung der Fußgängerzonen zu Lieferzeiten und die dauerhaften Anfahrten zu vorhanden Parkplätzen und Garagen im Bereich der Fußgängerzonen, wurde in dem straßenrechtlichen Einziehungsverfahren 1983 berücksichtigt (vgl. Anlage).

Das weitere Befahren der Fußgängerzonen wird im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßen- Verkehrsordnung geregelt.

Dem Petenten wurde von der Vorsitzenden Richterin der 14.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ausdrücklich erklärt, dass es nicht die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist, das verbotswidrige Verhalten von Verkehrsteilnehmern durch die Aufstellung von mehr Verkehrszeichen zu reglementieren. Das einzige probate Mittel zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten, wie z.B. das Falschparken in der Fußgängerzone, ist die permanente Kontrolle und Überwachung des Verkehrs.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Ressort 302.22) findet auch schon jetzt zu den Zeiten statt, in denen der Lieferverkehr möglich ist. Dauerparker bei denen keine Liefertätigkeit festzustellen ist, werden auch entsprechend verwarnt. Auch finden weitere Kontrolle zu den Zeiten statt, in denen die Fußgängerzonen nicht befahren werden dürfen.

Aus den o.g. Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt